

in der Hausgemeinde hielt oder in den Predigten auf den vielen Reisen in die Gemeinden, mit denen die Berliner Mission verbunden ist. Aber auch die strukturellen und organisatorischen Aufgaben, die zu seinen Obliegenheiten gehörten, konnte er nur als Gestaltung des Wortes, als Ermöglichung von Verkündigung verstehen. Darum sind gerade sie nicht ablösbar von der umfangreichen literarischen und Vortragstätigkeit D. Brennekes. In ihr hat er reflektiert, analysiert und interpretiert, was das Wort zum missionarischen Wort macht, welche Gestalt ihm angemessen ist und wo die Verantwortung der Christen liegt. Seine Artikel, Bücher und Vorträge waren nicht akademisch-theoretisch. Aber ihre strenge Praxisbezogenheit und die Gabe Brennekes, die Dinge umfassend, verbindend und dynamisch darzustellen, haben ihnen Verbindlichkeit und Relevanz verliehen, denen man sich vor allem nicht entziehen konnte, wenn der ökumenisch gesonnene Missionsmann Grundsatzvorträge hielt. Darum hat ihm die Kirchliche Hochschule Berlin 1960 mit Recht den Titel eines D. theol. verliehen.

Es war dem Verstorbenen nicht vergönnt, Missionar zu werden und damit seinen ursprünglichen Berufswunsch erfüllt zu bekommen. Aber er wurde ein Interpret missionarischer Vorgänge, ein Promotor missionarischer Aktionen und ein Konstrukteur missionarischer Strukturen von ganz besonderer Wirkkraft. Er war der Mann der verbindlichen Rede, mit der er gleichzeitig widerstreitende Standpunkte aufeinander beziehen konnte, wodurch ihm oft die Rolle des Vermittlers zufiel, in gewisser Weise z. B. auch im missionstheologischen Streit der sechziger Jahre. Er war der Integrator, für den z. B. im Konzept der ökumenischen Mission die konsequente Weiterführung dessen erfolgen sollte, was die Väter auf ihre Weise in Missionsgesellschaften getan haben.

D. Gerhard Brennekes zu gedenken muß die Verpflichtung mit einschließen, sich dem missionarischen Wort zur Verfügung zu stellen, es Gestalt werden zu lassen, in welchem Verantwortungsbereich auch immer es sei, und die ökumenische Bewegung zu unterstützen, ut omnes unum sint.

Johannes Althausen

Eucharistische Gastbereitschaft

*Stellungnahme des Instituts für Ökumenische Forschung,
Straßburg, zur Frage lutherisch-katholischer Abendmahlsgemeinschaft*

1. Die Gemeinschaft in der Feier des Abendmahls ist in einem eminenten Sinne Zeichen und Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft. Ökumenische Bemühungen haben deshalb in der Wiedergewinnung der Abendmahlsgemeinschaft seit jeher eines ihrer wesentlichen Ziele gesehen.

2. Das Verständnis des Abendmahls und die von daher bestimmte Abendmahlspraxis gehören jedoch selbst zu den kirchentrennenden Fragen. Die Wiedergewinnung der Abendmahlsgemeinschaft hängt deshalb entscheidend — wenn auch nicht ausschließlich — davon ab, ob die Kirchen in Verständnis

und Praxis des Abendmahls zu einer Übereinstimmung oder zumindest zu einem solchen Maß an Verständigung gelangen, daß die verbleibenden Unterschiede den Charakter sich ausschließender Gegensätze verlieren.

I. Die Notwendigkeit offizieller Schritte in der Interkommunionsfrage

3. Die Möglichkeit einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen römisch-katholischen und nicht-katholischen Christen wird seit längerer Zeit diskutiert. An manchen Orten wird sie bereits gelegentlich praktiziert. Angesichts der engen Gemeinschaft in ökumenischen Gruppen und zwischen einzelnen Gemeinden sowie der pastoralen Not von Mischehepaaren wird sie gefordert. Auf der Grundlage wachsender und z. T. in offiziellen Berichten formulierter theologischer Übereinstimmungen und Konvergenzen wird sie von vielen für theologisch vertretbar gehalten.

4. Manche Zeichen deuten darauf hin, daß in den offiziellen kirchlichen Stellen und Gremien das Bewußtsein dafür wächst, daß man sich der angedeuteten neuen Situation nicht mehr stillschweigend entziehen oder ihr lediglich durch Abgrenzungen begegnen kann. Dabei kann es nicht einfach darum gehen, alle Fakten anzuerkennen und zu legitimieren. Vielmehr ist es aus pastoraler Verantwortung und auf der Grundlage wachsender ökumenischer Gemeinschaft und theologischer Übereinstimmung heute notwendig und möglich, auch offizielle Schritte zur Ermöglichung engerer Gemeinschaft am Tisch des Herrn zu unternehmen.

5. Erste Schritte in diesem Sinne zeichnen sich bereits ab. Auf römisch-katholischer Seite hat der Bischof von Straßburg in einer sorgfältig begründeten Anweisung die gelegentliche wechselseitige Teilnahme von Mischehepaaren an katholischen wie an evangelischen Abendmahlsfeiern unter bestimmten Bedingungen freigegeben. Die Generalsynode der VELKD in der Bundesrepublik Deutschland erwägt ähnliche Schritte. Auch in anderen Ländern beschäftigen sich offizielle Stellen mit diesen Fragen.

6. Als ein Institut, das der ökumenischen Verpflichtung der lutherischen Kirchen der Welt dienen soll, haben wir uns mit der Frage der Abendmahlsgemeinschaft in den verschiedensten Zusammenhängen kontinuierlich beschäftigt. In den folgenden Abschnitten möchten wir darlegen, daß und in welcher Form eine Abendmahlsgemeinschaft zwischen lutherischen und römisch-katholischen Christen im Gehorsam gegenüber dem einen Herrn der Kirche und des Abendmahls und in Bindung an das lutherische Verständnis des Glaubens geboten und möglich ist.

II. Das interkonfessionelle Abendmahlsgespräch — Dokumente und Kontext

7. Das interkonfessionelle Gespräch über das Abendmahl hat besonders im Laufe der letzten Jahre eine große Intensität und Tiefe gewonnen. Form, Charakter und konfessionelle Zusammensetzung dieser Gespräche und Gesprächsgruppen variieren. Wichtig ist, daß es in den meisten Fällen zu einer Einbeziehung auch des katholischen Partners kam. Das Vatikanum II hatte, gerade auch durch seine positiven Aussagen über die Eucharistiefeier der nicht-

katholischen Kirchen (Ökumenismuskonkordat Nr. 22), neue Voraussetzungen dafür geschaffen.

8. Als besonders wichtige und repräsentative Dialogdokumente, deren Inhalt an späterer Stelle dieses Textes (s. u. III. C.) kurz resümiert ist, können gelten:

a) Der Konsensentwurf der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung „*Die Eucharistie im ökumenischen Denken*“ (1968)¹, der die Ergebnisse einer langjährigen Arbeit innerhalb dieser Kommission zusammenfaßt.

b) Die gleichfalls im Rahmen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung erarbeitete Studie „*Interkommunion oder Gemeinschaft?*“ (1969)², die auf jenem Konsensentwurf basiert, ihn aber weiterführt und zugleich Möglichkeiten ökumenischer Abendmahlsgemeinschaft aufzeigt.

c) Der Text der aus katholischen, lutherischen und reformierten Theologen aus Frankreich und der französischen Schweiz gebildeten Gruppe von Dombes über „*Grundlagen für einen Konsens über die Eucharistie*“ (1971)³.

d) Der Schlußbericht des katholisch/lutherischen Gesprächs in den USA „*Die Eucharistie*“ (1967)⁴.

e) Der Bericht der internationalen katholisch/lutherischen Studienkommission „*Das Evangelium und die Kirche*“ (= Malta-Bericht; 1972)⁵.

f) Auch die „*Gemeinsame Erklärung über die Lehre von der Eucharistie*“⁶, die von der Anglikanisch/Römisch-katholischen Internationalen Kommission erarbeitet wurde (= Windsor-Erklärung; 1971), wird man hier um ihrer sachlichen Ergebnisse willen mit erwähnen müssen.

9. Die Verständigung in der Abendmahlsfrage darf jedoch nicht isoliert werden. Sie muß, wenn sie wirklich zur Abendmahlsgemeinschaft und damit zur Kirchengemeinschaft führen soll, von einer Verständigung auch in anderen Grundfragen des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens begleitet und getragen sein.

10. Daß dies — im Blick auf das katholisch/lutherische Verhältnis — in weitgehendem Maße der Fall ist, hat besonders im Malta-Bericht eine klare Bestätigung gefunden. Er hat u. a. gezeigt:

a) Katholiken und Lutheraner betonen gemeinsam die Souveränität und Unverfügbarkeit des *Wortes Gottes* und verstehen alle kirchliche Autorität als Dienst an diesem Wort (Ziff. 21).

b) Die kontroverstheologische Frage nach dem Verhältnis von *Schrift und kirchlicher Tradition* stellt sich heute in neuer Weise: Der Schrift kommt eine normative Funktion für die gesamte spätere Tradition zu, jedoch kann sie der Tradition nicht in exklusiver Weise gegenübergestellt werden (Ziff. 17).

c) Im Verständnis der *Rechtfertigungslehre* hebt sich ein weitreichender Kon-

¹ In: Löwen 1971. Studienberichte und Dokumente der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 18/19, 1971, S. 71 ff. Später zitiert als „Eucharistie“.

² Ibid. S. 53 ff. Später zitiert als „Interkommunion“.

³ In: Herder-Korrespondenz 1973, Heft 1, S. 33 ff. Später zitiert als „Dombes“.

⁴ In: Harding Meyer, Luthertum und Katholizismus im Gespräch. Ökumenische Perspektiven 3, Frankfurt 1973, S. 97 ff. Später zitiert als „USA-Dialog“.

⁵ In: Harding Meyer, a.a.O. S. 143 ff.; ebenfalls abgedruckt in: Lutherische Rundschau 1972, Heft 3, S. 344 ff.

⁶ In: Ökumenische Rundschau 1972, Heft 2, S. 227 ff.

sens ab: Sie ist ein bleibend wichtiger Ausdruck für die Bedingungslosigkeit der Heilsgabe Gottes, darf jedoch das Geschehen der Rechtfertigung nicht auf die individuelle Sündenvergebung und die nur äußerlich bleibende „forensische“ Gerechterklärung des Sünders beschränken (Ziff. 26—30).

d) Auch in der Frage nach dem *kirchlichen Amt*, die nach katholischem Denken unmittelbar in das Verständnis des Abendmahls hineingreift, haben sich wichtige Grundübereinstimmungen ergeben: Man bejaht gemeinsam die Notwendigkeit eines besonderen kirchlichen Amtes, das zwar „inmitten“, aber doch zugleich „gegenüber“ der Gemeinde steht in dem Sinne, daß es in besonderer Weise zum Dienst am Evangelium berufen und beauftragt ist und darin Christus repräsentiert. Hinsichtlich einer sakramentalen Auffassung der Ordination, der Lehre vom „priesterlichen Charakter“ und besonders im Verständnis der „apostolischen Sukzession“ erscheinen zwar, wie vor allem von katholischer Seite hervorgehoben wird, die bisherigen Gegensätze noch nicht hinreichend entschärft. Aber auch an diesen Punkten zeigen sich z. T. sehr deutliche Konvergenzen, die für das Gespräch über das kirchliche Amt, wie es heute in großer ökumenischer Breite in Gang gekommen ist⁷, verheißungsvoll sind (Ziff. 47—64). Man wird dabei jedoch stets in Rechnung setzen müssen, daß die Frage nach dem rechtmäßigen und gültigen kirchlichen Amt — zumal im Blick auf Abendmahlslehre und -praxis — sich für lutherisches und katholisches Denken jeweils anders darstellt und nicht denselben Rang besitzt. Nach lutherischer Auffassung und Praxis soll das Abendmahl normalerweise von einem ordinierten Amtsträger verwaltet werden. Andererseits gehört eine bestimmte Form oder Struktur des kirchlichen Amtes nicht zu den entscheidenden Kriterien für die stiftungsgemäße Feier des Abendmahls. Einer ähnlichen Entflechtung von Abendmahls- und Amtsfrage begegnet man in zunehmendem Maße auch bei katholischen Theologen (vgl. z. B. Malta-Bericht, Ziff. 73).

III. Die Konvergenz der lutherischen und katholischen Abendmahlslehre und -praxis

11. Eingebettet in diese umfassende Konvergenz hat auch das Abendmahls-gespräch als solches zu Verständigungen geführt. Die Kontinuität der lutherischen Kirchen mit den Vätern der Reformation wird dadurch nicht preisgegeben. Unter veränderten geschichtlichen Bedingungen werden die reformatorischen Grundentscheidungen in das Gespräch mit der Römisch-katholischen

⁷ Als besonders wichtige und repräsentative Dokumente dieses interkonfessionellen Gesprächs über das kirchliche Amt seien — außer dem Malta-Bericht — genannt:

Die Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung „*Das ordinierte Amt*“ (1970; in: Löwen 1971, a.a.O. S. 77 ff.).

Der Schlußbericht des katholisch/lutherischen Dialogs in den USA „*Eucharistie und Amt*“ (1970; in: Harding Meyer, a.a.O. S. 111 ff.).

Das Dokument der Gruppe von Dombes „*Pour une réconciliation des ministères*“ (in: La Documentation Catholique, 4. 2. 1973, S. 132 ff.) Deutsche, etwas gekürzte Übersetzung „*Teilkonsens über das kirchliche Amt*“ (1972; in: Herder-Korrespondenz 1973, Heft 1, S. 36 ff.).

Memorandum der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute „*Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter*“, München 1973, S. 13 ff.

Kirche eingebracht, dort erweitert und für die gegenwärtige Abendmahlslehre und -praxis fruchtbar gemacht.

A. Die reformatorischen Grundentscheidungen

12. Nach reformatorischer Erkenntnis wird das Abendmahl gemäß der Einsetzung Christi recht gefeiert und als solches erkannt, wo folgende Grundentscheidungen Lehre und Praxis bestimmen:

a) Im Abendmahl ist Jesus Christus, in seinem Leib und Blut, wahrhaft gegenwärtig und läßt sich unter der Gestalt von Brot und Wein von uns nehmen. Diese Gegenwart vollzieht sich in der Kraft des Heiligen Geistes durch das abendmahlstiftende Wort. Sie ist nicht durch den Glauben bewirkt, aber auf den Glauben ausgerichtet. Die Väter der lutherischen Reformation haben dies in Übereinstimmung mit der Römisch-katholischen Kirche gelehrt.

b) Im Abendmahl wird uns die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut und dadurch Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit geschenkt. Abgelehnt wurde daher die Meßopferlehre, weil dadurch die Einmaligkeit des Versöhnungsopfers Christi und die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilsgabe verdunkelt wurden.

c) Die Abendmahlsfeier und die Verkündigung gehören untrennbar zusammen. Darum werden die Einsetzungsworte nicht nur als segnendes Wort, sondern auch als Verkündigungswort — laut und in der Volkssprache gesprochen — herausgestellt. Ebenso auch die mit der Abendmahlsfeier verbundene Predigt.

d) Die Abendmahlshandlung ist ausgerichtet auf die Kommunion der Gemeinde. Sie geschieht, der Einsetzung Christi gemäß, unter beiderlei Gestalt.

e) Das Abendmahl wird normalerweise von einem ordinierten Pfarrer verwaltet, der das Amt ausübt, das auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente verpflichtet ist.

13. Mit diesen Grundentscheidungen brachten die Reformatoren ein Abendmahlsverständnis zum Ausdruck, das dem Verständnis vom Evangelium als gnädigem Heilsangebot entspricht.

14. Wo des Herrn Mahl in dieser Weise gefeiert wird, kann die Einsetzung Christi wieder erkannt werden. Da verwirklicht sich die Gemeinschaft zwischen Christus und den Gläubigen und die Gemeinschaft unter den Menschen. Da ist die eine Kirche Jesu Christi gegenwärtig, die stets über die Grenzen der eigenen Konfessionskirche hinausgreift.

B. Neuentwicklung der katholischen Eucharistielehre und -feier

15. Theologische Arbeit, biblische Erneuerung und liturgische Bewegung haben in der katholischen Kirche zu einer Neubesinnung und zu neuen Interpretationen der überkommenen Lehre und Praxis geführt. Vatikanum II hat liturgische Reformen in die Wege geleitet, die der Alleinherrschaft des römischen Kanons ein Ende gesetzt haben. Neue eucharistische Hochgebete sind entstanden, in denen die einseitigen, von den Reformatoren verworfenen Meßopfervorstellungen zurücktreten.

16. Beispiele für diese neue Entwicklung sind:

a) Im eucharistischen Hochgebet werden Epiklese und Anamnese zur herrschenden Mitte.

b) Der Mahlcharakter der Eucharistie, die damit zusammenhängende Kommunion der Gemeinde und der volle stiftungsgemäße Zeichencharakter des Abendmahls unter beiderlei Gestalt treten in der Praxis deutlicher hervor.

c) Die Verbindung des Abendmahls mit Verkündigung und Glaube wird betont und u. a. durch den Gebrauch der Volkssprache stärker gewährleistet.

17. Gewiß verbleiben in der römisch-katholischen Abendmahlspraxis noch Elemente, von denen das reformatorische Abendmahlsverständnis sich abgrenzen muß:

a) Der römische Kanon und auch andere liturgische Stücke, in denen der Opfergedanke noch im traditionellen Sinne verstanden werden kann, sind zum Teil noch im Gebrauch.

b) Die Privatmessen sind noch nicht ganz verschwunden. Sie sind weiterhin mit nicht-evangelischen Vorstellungen verbunden.

c) Die Verehrung der konsekrierten Hostien und die Prozessionspraxis, die den Kommunienscharakter des Abendmahls in Frage stellen, haben nicht ganz aufgehört.

18. Infolgedessen entsprechen noch nicht die gesamte katholische Abendmahlslehre und -praxis der Einsetzung Christi. Dennoch wächst eine Praxis in der katholischen Kirche heran, in welcher der evangelische Christ ein Verständnis und eine Feier des Abendmahls gemäß dem Evangelium erkennen und anerkennen kann.

C. Das Ergebnis des interkonfessionellen Abendmahlsgesprächs

19. Die sich herausbildende Verständigung in der Abendmahlsfrage, wie sie in den genannten Dialogdokumenten (s. o. II) zum Ausdruck kommt, erstreckt sich vor allem auf folgende Punkte:

a) Im Abendmahl sind Leib und Blut Christi real gegenwärtig⁸. Die Frage nach der Weise der Realpräsenz und nach einer einheitlichen Begrifflichkeit kann offenbleiben⁹.

b) Diese Gegenwart Christi vollzieht sich „durch die Kraft des Heiligen Geistes durch das Wort“, nicht durch den Glauben der Gemeinde oder des einzelnen¹⁰.

c) Christus ist real gegenwärtig nicht allein im Augenblick des sakramentalen Empfangs, sondern während der ganzen eucharistischen Handlung¹¹.

20. Die Abendmahlsgabe wird nur durch den Glauben zum Heil empfangen¹². Das Abendmahl sollte inmitten der gläubigen Gemeinde gefeiert werden¹³.

21. Die Gabe der Gegenwart Christi ist vom Empfang des Abendmahls — der Kommunion der Gemeinde — nicht zu trennen¹⁴.

⁸ Vgl. *Eucharistie* Nr. 1, 4; *Dombes* Ziff. 17, 19; *USA-Dialog* II 1/b (a.a.O. S. 103); *Windsor* Ziff. 6.

⁹ Vgl. *USA-Dialog* II 1/c (a.a.O. S. 103 f.), II 2/C (a.a.O. S. 107—109).

¹⁰ *USA-Dialog* II 1/d (a.a.O. S. 104); vgl. *Dombes* Ziff. 18, 19; *Windsor* Ziff. 10.

¹¹ Vgl. *USA-Dialog* II 1/e (a.a.O. S. 105).

¹² Vgl. *Malta* Ziff. 61; *Windsor* Ziff. 8.

¹³ Vgl. *USA-Dialog* II 1/d (a.a.O. S. 104).

22. a) Im Abendmahl wird das einmalige Kreuzesopfer sakramental gegenwärtig nicht wiederholt¹⁵.

b) Kraft der zwischen Christus und seinem Leibe bestehenden Einheit partizipiert die Kirche am Selbstopfer Christi. Nur in diesem Sinne kann davon geredet werden, daß die Gemeinde „Christus opfert“¹⁶.

c) In der Bezeichnung des eucharistischen Opfers als „Sühnopfer“ geht es darum, „nachdrücklich zu bekräftigen, daß die Gegenwart des einzigartigen Sühnopfers am Kreuz in der eucharistischen Feier der Kirche für die Vergebung der Sünden und für das Leben dieser Welt wirksam ist“¹⁷.

23. Die hier sich aussprechenden Übereinstimmungen, Annäherungen und Verständigungen erlaubten es den Gesprächsteilnehmern, die bislang als kirchentrennend beurteilten Divergenzen in der Abendmahlsauffassung als theologisch überwunden oder zumindest überwindbar zu betrachten.

24. Darüber hinaus haben die Gespräche dazu beigetragen, ein vertieftes Verständnis des Abendmahls zu gewinnen, das in stärkerem Maße als bisher dem neutestamentlichen Zeugnis und der Tradition der Alten Kirche entspricht. Das gilt besonders

a) im Blick auf den *pneumatologischen Charakter* des Abendmahls und die zentrale Bedeutung der Epiklese für die gesamte Abendmahlshandlung¹⁸;

b) im Blick auf die *eschatologische Dimension* des Abendmahls als der Antizipation des endzeitlichen Freudenmahls mit dem wiederkommenden Herrn¹⁹;

c) im Blick auf die *gemeinschaftsstiftende Ausrichtung* des Abendmahls, sofern es innerhalb der christlichen Gemeinde die sozialen, nationalen und rassischen Trennungen grundsätzlich aufhebt und so die christliche Gemeinde frei macht und verpflichtet, auch im gesellschaftlichen Bereich diese Trennungen überwinden zu helfen²⁰;

d) im Blick auf die *kosmische Weite* des Abendmahlsgeschehens, sofern in diesem Geschehen u. a. durch die Darbringung der Elemente von Brot und Wein sichtbar wird, daß das Versöhnungswerk Gottes und der Versöhnungsdienst der Christen sich auf die gesamte Schöpfung erstrecken²¹.

D. Herausforderungen an die Abendmahlslehre und -praxis unserer Kirchen

25. Die reformatorischen Entscheidungen wurden durch die Abgrenzung von spätmittelalterlichen Fehlentwicklungen in Lehre und Frömmigkeit wesentlich mitgeprägt. Dadurch kam es zu gewissen einseitigen Betonungen, die sich in der

¹⁴ Vgl. *Dombes* Ziff. 14; *Windsor* Ziff. 9.

¹⁵ Vgl. *USA-Dialog* I 2/a (a.a.O. S. 100); *Windsor* Ziff. 5.

¹⁶ Vgl. *Dombes* Ziff. 10, 11; *USA-Dialog* I 2/b (a.a.O. S. 100 f.); *Windsor* Ziff. 5.

¹⁷ *USA-Dialog* I 2/c (a.a.O. S. 101); vgl. *Windsor* Ziff. 5.

¹⁸ Vgl. *Eucharistie* Nr. 4; *Dombes* Ziff. 13–16.

¹⁹ Vgl. *Eucharistie* Nr. 3, 4; *Interkommunion* II 2 (a.a.O. S. 59); *Dombes* Ziff. 15, 29–31; *Windsor* Ziff. 11.

²⁰ Vgl. *Eucharistie* Nr. 5, 6; *Interkommunion* II 2 (a.a.O. S. 59 und 61 f.); *Dombes* Ziff. 21, 22, 24, 27.

²¹ Vgl. *Eucharistie* Nr. 2, 6; *Interkommunion* II 1 (a.a.O. S. 58); *Dombes* Ziff. 8, 26; *Windsor* Ziff. 11.

Geschichte unserer Kirchen nachteilig ausgewirkt haben. Es ist unsere Aufgabe, gewisse Elemente, die in der Neuentwicklung der katholischen Lehre und Praxis und in den interkonfessionellen Gesprächen über das Abendmahl herausgestellt worden sind, für die stiftungsgemäße Feier des Abendmahls in der lutherischen Kirche wiederzugewinnen.

26. Sicherlich haben sich die einseitigen Entwicklungen nicht in allen lutherischen Kirchen in gleicher Weise ausgewirkt. Zudem waren immer wieder Gegenkräfte am Werk, die sich gegen die Verkürzungen richteten. Auch hat in vielen lutherischen Kirchen bereits eine Neubesinnung eingesetzt. Zugleich aber ist ihnen die Erneuerung von Lehre und Praxis als Aufgabe gestellt. Unsere katholischen Partner haben sich mit Recht an manchen Verkürzungen gestoßen. Wie wir ihnen auf manchen Gebieten der Abendmahlslehre und -praxis Anfragen gestellt haben, können auch sie uns im ökumenischen Dialog durch ihre Anfragen weiterhelfen.

27. Die lutherische Abendmahlslehre und -praxis sollte u. a. folgende Momente stärker aufnehmen:

a) Die Einheit von Predigt und Abendmahl sollte gewährleisten, daß die Abendmahlsfeier nicht als bloßes Anhängsel zur Predigt betrachtet wird und nur gelegentlich stattfindet.

b) Durch Wiederaufnahme der eucharistischen Gebete sollte der Gebetscharakter des Abendmahls besser zum Ausdruck kommen, um so die einseitige Betonung der Einsetzungsworte als Verkündigungsworte zu überwinden.

c) Im Vollzug der Abendmahlsfeier sollte die eucharistische Freude stärker hervortreten im Unterschied zu einer Bußhaltung, die in einseitiger Weise zur Voraussetzung eines würdigen Abendmahlsempfanges gemacht wurde.

d) Das Wissen um die wirksame Gegenwart des Opfers Christi sollte uns vor einer undifferenzierten Abwehrstellung gegenüber dem Opfergedanken bewahren. Auch im Abendmahl vollzieht sich das Opfer der Christen im Lob Gottes und in der persönlichen Hingabe in Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Herrn, der unser bleibender Hohepriester ist.

e) Der sehr hohe Stellenwert, den man der Abendmahlslehre beimaß, hatte eine Verkümmern der Abendmahlsfrömmigkeit zur Folge, wie es sich u. a. bei der Zulassung zum Abendmahl zeigte, die vor allem von der Zustimmung zu einer bestimmten Lehre abhängig gemacht wurde. Demgegenüber wäre stärker auf die Umsetzung der Abendmahlslehre in eucharistische Frömmigkeit und Praxis zu achten.

f) Der gemeinschaftsstiftende Charakter des Abendmahls sollte deutlicher die Abendmahlsfeier bestimmen. Auf diese Weise würde eine Privatisierung des Abendmahls und zugleich eine Praxis der Interkommunion vermieden, welche die Gemeinschaft der Kirche nicht genügend berücksichtigt.

g) Mit den konsekrierten Elementen sollte man während und nach der Feier in einer Weise umgehen, die dem Charakter der Gabe des Abendmahls angemessen ist.

IV. Eucharistische Gastbereitschaft

28. Die theologischen und kirchlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben im lutherisch-katholischen Verhältnis zu weitreichenden Gemeinsamkeiten und Konvergenzen geführt. Neue Formen der Zusammenarbeit sind an vielen Or-

ten auf allen Ebenen kirchlichen Lebens entstanden. Aber beide Seiten sind sich auch bewußt, daß es noch zu lösende Probleme gibt und daß die festgestellten Gemeinsamkeiten im Glauben noch nicht überall und offiziell rezipiert worden sind.

A. Die Suche nach Ausdrucksformen bereits vorhandener Gemeinschaft

29. Im Blick auf die Einheit der Kirche, die wir alle bekennen und zu deren Manifestierung alle Kirchen im Gehorsam gegenüber der Gabe und dem Gebot Jesu Christi verpflichtet sind, ergibt sich aus dieser Situation folgendes:

a) Zur Herstellung voller Kirchengemeinschaft reichen die vorhandenen Gemeinsamkeiten noch nicht aus.

b) Eine Unterlassung oder Verweigerung jeglicher offizieller Schritte zur Ermöglichung und Legitimierung von Ausdrucksformen bereits vorhandener Gemeinschaft käme einer Leugnung des einigenden Wirkens des Heiligen Geistes gleich. Dieses Wirken kommt zum Ausdruck in theologischen Übereinstimmungen und der an vielen Orten bereits verantwortlich praktizierten Gemeinschaft. Schließlich fordert auch die pastorale Not vieler Menschen eine Lösung der Interkommunikationsfrage.

30. *Es gilt daher, zwischen diesen beiden Alternativen Wege zu finden und offizielle Schritte zu wagen.*

31. Angesichts dieser Situation macht der *Malta-Bericht* folgenden Vorschlag: „Alle Schritte der Kirchen müssen von dem ersten Bemühen bestimmt sein, der Einheit der Kirchen näherzukommen. In der Anomalie unserer heutigen kirchlichen Trennungen wird diese Einheit nicht auf einmal hergestellt werden können. Es gilt einen Weg sukzessiver Annäherung zu gehen, auf dem verschiedene Stadien möglich sind. Schon jetzt ist zu befürworten, daß die kirchlichen Autoritäten aufgrund der schon vorhandenen Gemeinsamkeiten in Glauben und Sakrament und als Zeichen und Antizipation der verheißenen und erhofften Einheit gelegentliche Akte der Interkommunion (etwa bei ökumenischen Anlässen, in der Mischehenseelsorge) ermöglichen. Die Unklarheit hinsichtlich einer gemeinsamen Lehre vom Amt bildet noch eine Schwierigkeit für wechselseitige Interkommunikationsvereinbarungen. Jedoch darf die Verwirklichung eucharistischer Gemeinschaft nicht ausschließlich von der vollen Anerkennung des kirchlichen Amtes abhängig gemacht werden“ (Ziff. 73). Die damit angedeutete Möglichkeit ist lutherischerseits gegeben, da sich hier die Amtsproblematik nicht in der gleichen Weise stellt.

32. Da das Abendmahl zentral eingefügt ist in die Fülle der Ausdrucksformen christlichen und kirchlichen Lebens, können allerdings „gelegentliche Akte der Interkommunion“ nur im Gesamtzusammenhang einer wachsenden und praktizierten Gemeinschaft evangelischer und römisch-katholischer Christen, Gemeinden und Kirchen einen Sinn haben.

33. Konkrete Schritte, die dem entsprechen, was soeben als möglich beschrieben wurde, sind auf katholischer Seite erstmalig vom *Bischof von Straßburg* unternommen worden. Eine an seine Diözese gerichtete Anweisung sieht in begrenzten Fällen die Möglichkeit einer Kommunion von Mischehepaaren in katholischen wie in evangelischen Abendmahlsfeiern vor²². Dieser Schritt des

²² L'hospitalité eucharistique pour les foyers mixtes, Directives de Mgr. Elchinger aux fidèles du diocèse de Strasbourg. In: L'Église en Alsace no. 12, décembre 1972,

Bischofs, der von den Konzilsaussagen und der neueren Entwicklung der katholischen Theologie her begründet wird, kann als wegweisend betrachtet werden. Ohne eine eingehendere Interpretation geben zu können, ist dabei folgendes zu beachten:

a) Die Gegenseitigkeit, die hier eröffnet wird, ist ein Schritt auf gegenseitige Versöhnung hin. Sie ist sich des Gemeinsamen im Glauben wie auch der Unterschiede voll bewußt. Durch ihre Begrenzung auf pastorale Sonderfälle setzt sie ein Zeichen dafür, daß die noch bestehenden Differenzen einer weiteren Klärung bedürfen.

b) Die eucharistische Gemeinschaft, die über konfessionelle Grenzen hinausgeht, ist ein Ausdruck dafür, daß die Wirklichkeit der einen Kirche Jesu Christi umfassender ist als die jeweils konkret verfaßten Kirchen. Sie weiß um die unterschiedlichen Akzente der Eucharistiefeyer der Kirchen. Unter dem eschatologischen Vorzeichen des „schon“ und „noch nicht“ erlaubt sie den Kirchen, ihre Einheit, die im gemeinsamen Abendmahl in Jesus Christus vorgegeben ist, antizipierend zum Ausdruck zu bringen.

c) Diese Neuorientierung stellt die Eucharistiefeyer in den umgreifenden Rahmen des christlichen Lebens und der gesamten kirchlichen Lehre hinein. Der zentrale Gnadencharakter der Eucharistie erlaubt, daß die noch nicht gelösten Probleme einen anderen Stellenwert bekommen. Daher braucht auch die Amtsfrage für eine gelegentliche gegenseitige eucharistische Gemeinschaft kein Hindernis mehr zu sein.

d) Diese bedeutsame Öffnung ermutigt die Kirchen, die Gemeinschaft auch an anderen Orten, wo sie in ähnlicher Weise bereits besteht, zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Sie fordert unsere Kirchen auf, eine derartige brüderliche Einladung auf geeignete Weise anzunehmen und unsererseits auszusprechen.

B. Gelegentliche Akte der Interkommunion

34. Wir sind der Auffassung, daß *lutherische Kirchen gelegentlichen Akten der Interkommunion offiziell zustimmen sollten*. Diese stellen keinen Bruch mit der eigenen Kirche dar, sondern sind Teilhabe an ein und derselben eucharistischen Wirklichkeit. Solche Akte erscheinen uns, über Notfälle hinaus, vertretbar:

a) *In folgenden Situationen*, in denen sich zwischen lutherischen und römisch-katholischen Christen, Gemeinden und Gruppen ein enges Verhältnis entwickelt hat im gemeinsamen Bekenntnis zum einen Evangelium Jesu Christi, der Verpflichtung zu brüderlicher Liebe untereinander und zu allen Menschen und im Dienst an der Einheit: i. in Mischehen, ii. bei ökumenischen Anlässen, iii. in bestimmten Gemeindesituationen oder übergemeindlichen Gruppen.

p. 11—22; La Documentation Catholique no. 1626, 18 février 1973, p. 161—169. Réflexions complémentaires sur les directives données pour les foyers mixtes concernant l'hospitalité eucharistique dans le diocèse de Strasbourg. In: L'Eglise en Alsace no. 2, février 1973, p. 3—8; La Documentation Catholique no. 1629, 1 avril 1973, p. 347 (gekürzt). Vgl. dazu: Marc Lienhard, Regards et réflexions sur une initiative de l'évêque de Strasbourg en ce qui concerne l'hospitalité eucharistique. In: La Documentation Catholique no. 1626, p. 169—170. Ders., Miteinander kommunizieren in gemischten Ehen. In: Lutherische Monatshefte 1973, Heft 1, S. 49.

b) *Unter folgenden Bedingungen:* i. Ein lutherischer Christ kann mit innerer Wahrhaftigkeit nur an einer solchen römisch-katholischen Abendmahlsfeier kommunionisierend teilnehmen, in der die neueren römisch-katholischen Entwicklungen und ökumenischen Konvergenzen im Verständnis des Abendmahls auch tatsächlich zum Ausdruck kommen. ii. Römisch-katholische Christen können nur zu solchen lutherischen Abendmahlsfeiern mit gutem Gewissen eingeladen werden, die in ihrer liturgischen Gestalt Ausdruck des gemeinsamen Verständnisses der einen eucharistischen Wirklichkeit sind. In beiden Fällen ist eine angemessene Vorbereitung notwendig. iii. Zur Wahrung der Einheit der eigenen Gemeinde und Kirche sollten einzelne lutherische Christen ihren Gemeindepfarrer über ihre Teilnahme am römisch-katholischen Abendmahl informieren bzw. diese mit ihm besprechen. Gemeinden, Gemeindegruppen oder übergemeindliche Gruppen sollten ihre Entscheidung der Kirchenleitung mitteilen und begründen.

C. Zur Terminologie

35. Die hier vorgeschlagene Form der gelegentlichen Interkommunion läßt sich schwer mit einem der Begriffe bezeichnen, die in der gegenwärtig benutzten ökumenischen Terminologie (vgl. Löwen 1971, S. 70) verwandt werden. Sie ist mehr als „begrenzte offene Kommunion“ bzw. „begrenzte Zulassung“, da sie auch die Teilnahme der eigenen Glieder an Abendmahlsfeiern der anderen Kirche ermöglicht. Sie ist weniger als „gegenseitige offene Kommunion“ bzw. „gegenseitige Zulassung“, da sie keine offizielle Abmachung zwischen den Kirchen voraussetzt. Wir möchten daher diese Form als „*eucharistische Gastbereitschaft*“ (*hospitalité eucharistique, eucharistic hospitality*)²³ bezeichnen. Mit diesem Begriff soll die Bereitschaft ausgedrückt werden, *Gastgeber und zugleich Gast* zu sein.

V. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

36. Auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen halten wir es für vertretbar und angemessen, daß *lutherische Kirchen offizielle Beschlüsse fassen, die es ermöglichen,*

a) *daß römisch-katholische Christen gelegentlich eingeladen werden, an lutherischen Abendmahlsfeiern teilzunehmen, und*

b) *daß lutherische Christen die Freiheit haben, gelegentlich an römisch-katholischen Abendmahlsfeiern teilzunehmen.*

37. Die in diesem Dokument angeführten Gründe für diesen Schritt haben u. E. ein solches theologisches und pastorales Gewicht, daß diese eucharistische Gastbereitschaft *ausgesprochen werden sollte, auch wenn sich die andere Seite noch nicht in der Lage sieht, eine solche offiziell anzunehmen und zu erwidern.*

²³ In der englischen und französischen Diskussion über die Interkommunionsfrage werden zunehmend die Begriffe „Eucharistic hospitality“ bzw. „hospitalité eucharistique“ benutzt. Die übliche deutsche Übersetzung mit „Gastfreundschaft“ scheint uns im Blick auf die hier vorgeschlagene Form der Interkommunion nicht präzise genug zu sein, da das Wort zu einseitig nur den Aspekt der Einladung, des gastfreundlichen Aufnehmens nahelegt.

Volle Gegenseitigkeit war in der ökumenischen Bewegung nie die alleinige Voraussetzung dafür, daß neue Schritte gewagt und unternommen wurden.

38. Dennoch muß diese *volle Gegenseitigkeit* und eine *Erweiterung der eucharistischen Gemeinschaft* über die hier empfohlene eucharistische Gastbereitschaft hinaus das weiterhin anzustrebende Ziel bleiben. Eine Vertiefung der bestehenden Gemeinschaft, auch durch Fortführung laufender oder Aufnahme neuer Lehrgespräche, ist daher unerlässlich.

39. Der hier begründete und vorgeschlagene Schritt ist nur eine Konsequenz aus der umfassenderen gegenwärtigen ökumenischen Annäherung der Kirchen. Er darf daher nicht von diesem breiteren ökumenischen Kontext isoliert werden, der ihn trägt. Er müßte deshalb, je nach Situation der einzelnen lutherischen Kirchen, *von Schritten begleitet werden, durch die größere Gemeinschaft auch mit anderen Kirchen eröffnet wird.*

Das Kollegium der Forschungsprofessoren:

Gunars Ansons

Günther Gassmann

Marc Lienhard

Harding Meyer

Vilmos Vajta

Straßburg, im April 1973

Hindernisse und Fortschritte auf dem Weg zur Einheit — Zur 11. Vollversammlung der Consultation on Church Union

Vom 2.—6. April 1973 tagte in Memphis/Tennessee (USA) die 11. Vollversammlung der *Consultation on Church Union* (COCU), in der acht große amerikanische Denominationen einen gemeinsamen Weg suchen, um eine einzige Kirche zu bilden. Der Name dieser kommenden Kirche — Church of Christ Uniting — ist in sich ein Programm: Vereinigung der Kirchen ist nie abgeschlossen; unter den beteiligten Konfessionen geht sie auch dann weiter, wenn eine gemeinsame Verfassung verabschiedet worden ist, und sie ist am Ziel erst dort, wo alle Konfessionen in den Prozeß der Vereinigung einbezogen sind.

Den Anstoß zu dieser Konsultation gab eine Predigt des damaligen Stated Clerk der United Presbyterian Church in the USA, Eugene C. Blake, im Dezember 1960 in der Grace Cathedral in San Francisco. Damals schlug er der gastgebenden Bischöflichen Kirche die Gründung einer gemeinsamen Kirche vor, die wirklich katholisch, wirklich evangelisch und wirklich reformiert sein sollte und damit die Traditionen der beteiligten Konfessionen in einer neuen Gemeinschaft nicht nur lebendig erhalten, sondern für einen weiteren Kreis von Christen mehr als bisher fruchtbar machen sollte. Im Unterschied zu früheren